



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 25.06.2015 – 27. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

183. Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik

Englische Übersetzung: Introduction to Jewish Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Einführung in die Judaistik an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Judaistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der jüdischen Studien zu vermitteln.

Die Studierenden erhalten Grundkenntnisse in jüdischer Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums von den Anfängen bis heute und lernen die kulturellen, religiösen und literarischen Traditionen des Judentums in seinen vielfältigen Ausprägungen kennen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Judaistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Die Studierenden haben folgendes Modul zu absolvieren:

EC 1	Pflichtmodul Einführung in die Judaistik	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Ziel dieses Moduls ist es, Kenntnisse der Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von der Antike bis zur Neuzeit zu vermitteln.	
Modulstruktur	<p>VO Einführung in die Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von der Antike bis zur Gegenwart, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent</p> <p>UND: Insgesamt 4 VO aus Judaistik, wählbar aus folgenden Lehrveranstaltungen:</p> <p>VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der antiken Periode 1, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent</p> <p>VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der antiken Periode 2, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent</p> <p>VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der rabbinischen Periode 1, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent</p> <p>VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der rabbinischen Periode 2, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent</p> <p>VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der mittelalterlichen Periode 1, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent</p> <p>VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums in der mittelalterlichen Periode 2, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent</p> <p>VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums von der Neuzeit bis in die Gegenwart 1, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent</p> <p>VO Geschichte, Kultur, Literatur & Religion des Judentums von der Neuzeit bis in die Gegenwart 2, 2 SSt., 3 ECTS, nicht-prüfungsimmanent</p>	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (15 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden des Studiums der Judaistik, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a